

GEMEINDE PLASSELB



REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

2016

Gemeinde Plasselb

Reglement über die Schulzahnpflege

Die Gemeinde Plasselb erlässt, gestützt auf:

- das Gesetz vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und –Prophylaxe und das Ausführungsreglement vom 26. November 1991;
- der Beschluss vom 20. Januar 1998 über den Tarif der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes;
- der Beschluss vom 20. Januar 1998 über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- die Gemeindeübereinkunft zwischen den Gemeinden Brünisried, Giffers, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, Rechthalten, St. Silvester, Tentlingen und Zumholz vom 01. Dezember 1998

das folgende Reglement:

A) Allgemeines

Artikel 1 Zweck

Der schulzahnärztliche Dienst hat den Zweck, die Zahnverderbnis und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen. Er umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend, die Schüler des Kindergartens eingeschlossen.

Artikel 2 Beginn der Kontrollen

Die systematische Kontrolle und Sanierung der Zähne beginnt grundsätzlich beim Eintritt in den Kindergarten, bzw. in die 1. Primarklasse.

Artikel 3 Organisation

Die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes wird durch die Gemeindeübereinkunft vom 01. Dezember 1998 geregelt.

B) Vorbeugende Zahnpflege

Artikel 4 Rollen der Schule

Die Eltern, die Schulbehörde und das Lehrpersonal sind angehalten, bei der Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen und der Förderung der Zahnpflege mitzuwirken.

Artikel 5 Unterricht und Überwachung

Das Lehrpersonal hat in Zusammenarbeit mit dem Schulzahnpflegedienst in besonderen Unterrichtsstunden und bei passender Gelegenheit die Schüler mit der Kenntnis der Zähne, ihren Krankheiten und ihrer Pflege vertraut zu machen. Es hat ferner die Zahnpflege der Schüler periodisch zu überwachen.

C) Untersuchung und Behandlung

Artikel 6 Jährliche Zahnkontrollen

Die jährliche Zahnkontrolle der schulpflichtigen Kinder sowie der Kinder der Kindergärten ist obligatorisch. Sie werden genügend früh über die Kontrolle des Schulzahnpflegedienstes informiert, damit sie das Befreiungszeugnis ihres Zahnarztes liefern können.

Wird die Kontrolle durch einen privaten Zahnarzt ausgeführt, legt das Kind ein Zeugnis vor, das höchstens drei Monate alt ist und bestätigt, dass das Kind die erforderliche Zahnpflege erhielt, dann ist es von der Zahnkontrolle durch den Schulzahnarzt befreit.

Artikel 7 Untersuchung und Behandlung

Erfolgt die Kontrolle durch den organisierten schulzahnärztlichen Dienst, sind die Eltern vom Resultat der Untersuchung schriftlich zu benachrichtigen. Diese Meldung enthält sowohl den Befund als auch die geschätzten Behandlungskosten. Die Eltern bestätigen schriftlich die Einsichtnahme und sind gehalten, die Behandlung umgehend, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Kontrolluntersuchung beim Schulzahnarzt oder bei einem Zahnarzt freier Wahl, erfolgen zu lassen.

Der Zahnarzt gehört zu den Berufen des Gesundheitswesens. Nach Artikel 79 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 und Artikel 1 des Reglements vom 21. November 2000 über die Pflegeleistungserbringer und die Aufsichtskommission ist die selbständige Ausübung dieses Berufs Bewilligungspflichtig. Die Berufsausübungsbewilligung wird von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erteilt.

Der private Zahnarzt muss also im Besitze einer Berufsausübungsbewilligung der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion sein.

Die Zahnkontrolle findet nicht mehr während der Unterrichtszeit statt, sondern am schulfreien Mittwochnachmittag.

Die Behandlungen, die vom Schulzahnarzt vorgenommen werden, sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit, d.h. am schulfreien Mittwochnachmittag oder nach der Schule durchzuführen. Bei Unfällen und zur Behandlung akuter Zahnschmerzen, die eine Behandlung während der Schulzeit erfordern, sind die Eltern des betroffenen Schülers gehalten, den Klassenlehrer ins Bild zu setzen.

Artikel 8 Kontrollorgan

Der Schulzahnpflegedienst ist eine Dienststelle des Staates und ist der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion angegliedert.

Der vom Gemeinderat bezeichnete Zahnarzt erfüllt seine Aufgaben gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (namentlich gemäss der Gesetzesgebung über die Schulzahnpflege und – prophylaxe) und der Vereinbarung über den Schulzahnpflegedienst der Gemeinde.

Die Eltern müssen die zahnerhaltenden Behandlungen, die der Schulzahnarzt für nötig erachtet, ausführen lassen; sie wenden sich dafür entweder an den Schulzahnarzt oder an einen Zahnarzt ihrer eigenen Wahl. Die orthodontischen Behandlungen (z.B. Zahnregulierungen, Zahnersätze wie Prothesen oder Stiftzähne) sind nach Art. 7 des Gesetzes freiwillig und werden von der Gemeinde nicht mitgetragen.

Der Schulzahnarzt meldet dem Dienst die nicht ausgeführten Behandlungen. Der Dienst beschliesst die notwendigen Massnahmen.

Der Schulzahnarzt trägt die Resultate der Kontrollen, die notwendige Pflege und die vorgenommenen Behandlungen in das persönliche Kontrollbüchlein jedes Schülers oder jeder Schülerin ein. Dieses Büchlein muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden; es wird beim Dienst aufbewahrt.

D) Beitragsgesuch

Artikel 9 Untersuchungs- und Behandlungskosten

Der Schulzahnarzt stellt der Gemeinde Plasselb gemäss gültigem Tarif für Leistungen des Schulzahnpflegedienstes Rechnung für die Kosten der Zahnuntersuchungen und Zahnbehandlungen der Kinder, die von ihm ausgeführt wurden. Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss der jährlichen Zahnbehandlungen aller Kinder.

Die Gemeinde Plasselb bezahlt die Rechnungen des Schulzahnarztes anhand dessen Liste, auf welcher die Kosten der Untersuchungen und ausgeführten Behandlungen je Kind aufgeführt sind.

Zu Beginn des Schuljahres übergibt die Lehrperson den Eltern der schulpflichtigen Kinder und der Kindergartenschüler einen "Fragebogen an die Eltern". Der Fragebogen muss innert 8 Tagen ausgefüllt zurückgegeben werden.

Wenn die Gemeinde die Rechnung des Schulzahnpflegedienstes erhält, muss sie die Krankenkasse kontaktieren und sich nach dem Betrag erkundigen, der dem Kind für

die ausgeführten zahnmedizinischen Leistungen gewährt wird. Gestützt auf das genehmigte Reglement hat die Gemeindebehörde die Krankenkasse namentlich darauf aufmerksam zu machen, dass sie diese Information für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Die Gemeindekasse leitet die Rechnungen des Schulzahnarztes an die Eltern weiter und besorgt das Inkasso. Die Gemeinde subventioniert die Kosten der zahnerhaltenden Behandlungen, einschliesslich die einmal jährlich stattfindende Kontrolle bei dem vom Gemeinderat bezeichneten Zahnarzt.

E) Finanzielles

Artikel 10 Finanzielle Hilfe

Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst und von privaten Zahnärzten mit einer Bewilligung der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion erbrachten Leistungen gewährt. Ausgenommen von der finanziellen Hilfe der Gemeinde sind Kontrollsitzen, Befundaufnahmen bei Recall-Patienten und Versäumnisse bei privaten Zahnärzten.

Für Rechnungen von privaten Zahnärzten unter Fr. 50.– wird keine finanzielle Hilfe gewährt.

Die Beiträge an die zahnerhaltenden Behandlungskosten der in der Gemeinde wohnhaften Schüler richtet die Gemeinde nach folgender Skala aus.

Beiträge in Prozenten

Steuerbare Einkommen	1 – 2 Kinder	3 – 4 Kinder	5 und mehr Kinder
0 – 15 000	35	40	50
15 001 – 20 000	25	35	45
20 001 – 25 000	15	30	40
25 001 – 30 000	10	25	35
30 001 – und mehr	0	20	30

Für die Berechnung des Beitragssatzes zählen nur diejenigen Kinder, welche nach Steuerveranlagung unterstützungspflichtig sind, d. h. ab Kindergarten bis Ende der obligatorischen Schulpflicht. Bei einem Weg- oder Zuzug eines Schulkindes während der Behandlung ist nur der Teil der Behandlungskosten in der Gemeinde Plasselb beitragsberechtigigt, der in der Zeit entstanden ist, in der das Schulkind in Plasselb wohnhaft war.

Der Gemeindebeitrag an den zahnerhaltenden Behandlungskosten wird ohne Rücksicht darauf, ob der Schulzahnarzt oder ein privater Zahnarzt beauftragt wurde, gewährt.

Die Honorare eines Privatzahnarztes für zahnerhaltende Behandlungen werden höchstens bis zu dem Betrag berücksichtigt, den der vom Gemeinderat bezeichnete Zahnarzt in Rechnung stellen würde.

Artikel 11 Auszahlungsmodus

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt durch die Gemeindeverwaltung, innert 30 Tagen nach der Einreichung des Entscheides der Krankenkasse und des Entscheides des Gemeinderates, auf ein Post- oder Bankkonto des Gesuchstellers.

F) Verschiedenes

Artikel 12 Auswärtiger Schulbesuch

Schulpflichtige Kinder, welche auswärtige Schulen besuchen (wie OS, Internate) unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Verpflichtungen und Rechten dieses Reglements. Die Schulzahnpflege kann auch in der Schulgemeinde und gemäss derer organisiertem schulzahnärztlichem Dienst durchgeführt werden. Sie haben sich gegenüber der Wohnsitzgemeinde über die erfolgte Untersuchung und Behandlung auszuweisen.

Artikel 13 Sonderfälle

In finanziellen Härtefällen entscheidet der Gemeinderat auf ein begründetes Gesuch hin über die Gewährung eines Beitrages.

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten der zahnärztlichen Behandlungen, wenn diese:

- durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist;
- oder
- durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist;
- oder
- zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.

Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall verursacht worden sind.

Die soziale Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt.

Bei Unfall sind die Kinder und Jugendlichen subsidiär und zusätzlich zu den Leistungen der Kranken- und Unfallversicherungskassen versichert, die vom Bund anerkannt und ermächtigt sind, obligatorische Krankenversicherungen abzuschliessen.

Artikel 14 Rechtsmittel

Gegen die Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Artikel 15 Aufhebung

Frühere oder diesem Reglement entgegenlautende Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Vorliegendes Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2002 erlassen.

NAMENS DES GEMEINDERATES PLASSELB

Gde' Schreiber



Anton Raemy

Gde' Ammann



Béatrice Zbinden

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg

Freiburg, den 25. Juni 2003

Die Staatsrätin, Direktorin:



Ruth Lüthi